



## SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Ortskern Stadt Geiselhöring“  
vom 13.4.2017

Die Stadt Geiselhöring erlässt auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches i. d. Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauRG) vom 18.08.1997 (BGBl I. S. 2081) folgende Satzung:

### § 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 37,20 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Stadt Geiselhöring“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan rot abgegrenzter Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

### § 4

Inkrafttreten

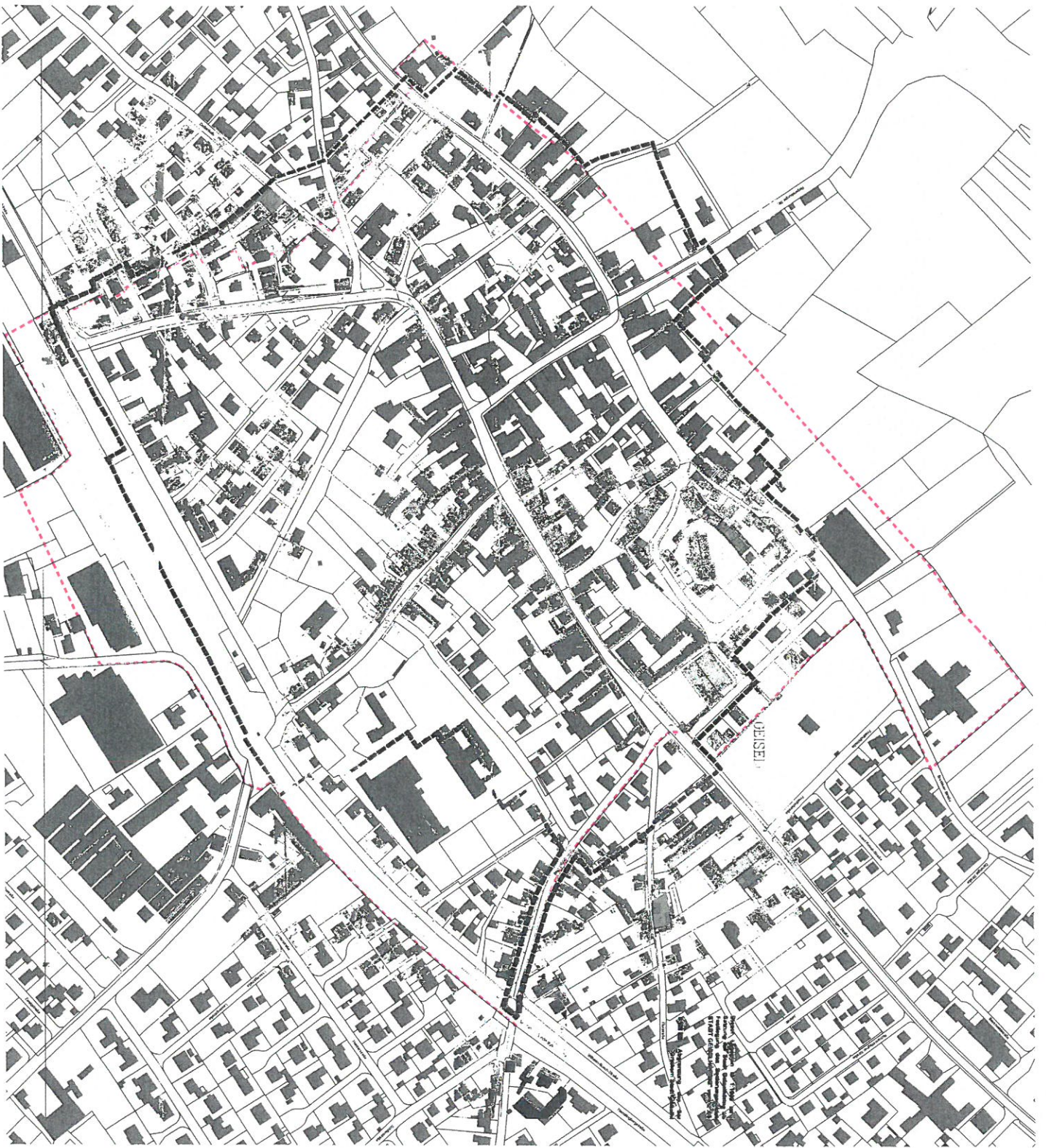
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geiselhöring über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Stadt Geiselhöring“ vom 20.10.1999 außer Kraft.

Geiselhöring, den 12.4.2017

STADT GEISELHOERING

Herbert Lichtinger  
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 13.4.2017  
Abgenommen am:



37,19 ha

### ISEK Geiselhöring

#### LEGENDE:

- ■ ■ Sanierungsgebiet
- ■ ■ Bearbeitungsgebiet

M. 1/3333